

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Übertragung der Aufgabe der Pflege und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Ausgliederung der Landespflege- und Betreuungszentren in die Oö. Landespflege- und Betreuungszentren GmbH

[LIG-2018-151912/6]

Gegenwärtig betreibt das Land Oberösterreich als Träger des öffentlichen Fürsorgewesens vier Landespflege- und Betreuungszentren (LPBZ): Schloss Haus in Wartberg ob der Aist, Christkindl in Garsten, Schloss Cumberland in Gmunden und Schloss Gschwendt in Neuhofen an der Krems. Die LPBZ werden auf Ebene des Landes OÖ als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art geführt.

Auf Grund der Expertise der Oö. Gesundheits- und Spitals AG (kurz: gespag) hinsichtlich Pflege und Betreuung ist eine Eingliederung der vier Landespflege- und Betreuungszentren in den Bereich der gespag sinnvoll. Durch die Zusammenführung und Bündelung ähnlicher Aufgaben wird damit mittelfristig die Möglichkeit eröffnet, die Qualität der Pflege sicherzustellen und Synergieeffekte zu erzielen. Zu diesem Zweck sollen die Pflege- und Betreuungszentren in eine bereits gegründete 100 %-Tochter der gespag übertragen werden (OÖ Landespflege- und Betreuungszentren GmbH, kurz: OÖ LPBZ GmbH).

Zur Umsetzung soll mit zivilrechtlicher Wirkung 01.07.2018 der Betrieb dieser Zentren einschließlich des betriebsnotwendigen Liegenschaftsvermögens in die OÖ LPBZ GmbH eingebracht werden. Ausgenommen davon ist das LPBZ Schloss Cumberland, bei dem lediglich zwei Grundstücke für den geplanten Neubau eingebracht werden, da nach der Realisierung der geplanten Dezentralisierung die restlichen Grundstücke und das Gebäude des Schlosses Cumberland nicht mehr für den Betrieb eines Landespflege- und Betreuungszentrums benötigt werden. Bis zur Fertigstellung des Neubaus, werden die anderen betriebsnotwendigen Gebäude und Liegenschaften an die LPBZ GmbH vermietet.

Der Betrieb der Landespflege- und Betreuungszentren wird derzeit unter der Rechtsträgerschaft des Landes Oberösterreich (Abteilung GBM) geführt, die somit am 30.06.2018 endet. Die Liegenschaften stehen im Eigentum der Landes-Immobilien GmbH.

Aus steuerlichen Gründen und um die gesetzlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Vorgang wie folgt darstellen:

Im ersten Schritt kommt es, in Hinblick auf die für die OÖ LPBZ GmbH betriebsnotwendigen Liegenschaften, zu einer Rückübertragung der Aufgabe der Immobilienverwaltung, unter Anwendung von Art. 34 § 2 Budgetbegleitgesetz 2001 in der geltenden Fassung, von der Landes-Immobilien GmbH an das Land Oberösterreich. Die betroffenen Liegenschaften wurden ursprünglich im Jahr 2004, im Rahmen der Aufgabenausgliederung und unter Anwendung von Art 34 § 1 BBG 2001 vom Land OÖ in die Landes-Immobilien GmbH übertragen.

Die Abwicklung des ersten Schritts erfolgt durch Kauf der Liegenschaften von der Landes-Immobilien GmbH durch das Land Oberösterreich. Mit dem Kaufpreis tilgt die Landes-Immobilien GmbH die für die seinerzeitige Übertragung gewährten Landesdarlehen, sodass aus dem Kauf per Saldo keine budgetäre Belastung des Landes Oberösterreich entsteht.

In weiterer Folge bzw. in einem zweiten Schritt wird auf Basis eines abzuschließenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrages die Aufgabe des Betriebes der Landespflege- und Betreuungszentren bzw der Pflege und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen vom Land Oberösterreich an die OÖ LPBZ GmbH übertragen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass die aus der Beilage ersichtlichen Liegenschaften sowie sonstiges betriebsnotwendiges Vermögen als Teil dieser Aufgabenausgliederung unter Anwendung von Art. 34 § 1 Budgetbegleitgesetz 2001 in die OÖ LPBZ GmbH übertragen werden. Durch ein im Rahmen des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vorzusehendes Veräußerungsverbot können die Liegenschaften nur mit Zustimmung des Landes Oberösterreich weiterveräußert werden.

Da der Wert dieser Liegenschaften samt der zugehörigen Fahrnisse und Betriebsmittel in Höhe von insgesamt rund 17 Mio. Euro den in Art. III Z. 3 des Vorberichtes zum Voranschlag 2018 angeführten Wert übersteigt, ist für die Übertragung an die OÖ LPBZ GmbH eine entsprechende Genehmigung des Oö. Landtages erforderlich.

Primär soll die Finanzierung des laufenden Betriebs der OÖ LPBZ GmbH durch die Einnahmen im Zuge der Leistungsvereinbarung mit dem Land OÖ und durch Einnahmen von Bewohnern, welche die Leistungen der OÖ LPBZ GmbH selbst bezahlen ("Selbstzahler"), erfolgen. Sofern Investitionen oder Ausgaben für Sonderprojekte zur Erfüllung der Aufgaben der OÖ LPBZ GmbH erforderlich sind, welche nicht durch die Leistungsvereinbarung gedeckt sind, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über gesonderte Finanzierungen dieser Investitionen bzw. Ausgaben für Sonderprojekte aufnehmen.

Durch die Erbringung der bisherigen Aufgaben des Landes OÖ werden sich im laufenden Betrieb auch Kosten für die OÖ LPBZ GmbH ergeben, welche nicht durch die Leistungsvereinbarung oder Einnahmen von Selbstzahlern oder sonstige Einnahmen ausgeglichen werden. Das Land OÖ muss diese Kosten im Rahmen eines Finanzierungsvertrages durch indirekte Gesellschafterzuschüsse von jährlich bis zu maximal 1,0 Mio. Euro (wertgesichert auf Basis des VPI 2015, Stand Juni 2018) decken. Diese Kosten stellen gegenüber dem derzeitigen Aufwand für die LPBZ für das Land OÖ

budgetär dem Grunde nach keine Mehrbelastung dar, da diese bereits bisher angefallen sind (beispielsweise für IT und Personalressourcen für die Verwaltung und Instandhaltung der Liegenschaften) und durch die Ausgliederung nur vom Landesbudget zur OÖ LPBZ GmbH verlagert werden.

Der Abschluss einer derartigen Finanzierungsvereinbarung stellt eine Mehrjahresverpflichtung dar, die gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz bzw. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung ebenfalls vom Oö. Landtag zu genehmigen ist.

Die im Rahmen der Ausgliederung erforderlichen Verträge werden der Oö. Landesregierung, nach Maßgabe der Genehmigung der Übertragung der Liegenschaften und der Mehrjahresverpflichtung durch den Oö. Landtag, gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da die Einbringung der Landespflege- und Betreuungszentren mit 1. Juli 2018 wirksam werden soll, wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. im Rahmen der Einbringung des gesamten Betriebs der Landespflege- und Betreuungszentren in die Oö. Landespflege- und Betreuungszentren GmbH die Übertragung der aus der Beilage ersichtlichen betriebsnotwendigen Liegenschaften genehmigen sowie**
- 3. die sich aus dem beabsichtigten Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Oö. Landespflege- und Betreuungszentren GmbH ergebende Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Subbeilage

Linz, am 11. Juni 2018
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Stelzer
Landeshauptmann